

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung der**

- 1. Satzungsänderung vom 27.01.1994**
- 2. Satzungsänderung vom 15.05.1996**
- 3. Satzungsänderung vom 25.10.2001**
- 4. Satzungsänderung vom 28.01.2010**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau am 06.02.1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Todtnau erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die:
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie das Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg
 2. die Bundesrepublik Deutschland
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnungen des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 genannten berechtigten sind, die Gebühren Dritter aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten

Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 " bis 2500,00 " zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstige Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 " .

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die

Gebührensschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit sie das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:
 1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütung an andere juristische und natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für die Gebühr geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenverordnung vom 17. März 1977 mit allen nachfolgenden Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung

gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Todtnau, den 06. Februar 1992

Der Gemeinderat:

gez. Keller, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mind. 1,50 "
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2500,00 "
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeboten ist.	1,50 bis 100,00 "
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Bücher oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind Freitag	1,50 bis 50,00 "
5.	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlage im Kennnisgabeverfahren	0,5 von 1000 der Baukosten bzw. der Abbruchk. mind. 25 "
5.2	Mitteilung nach § 51 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 " zu je benachrichtigten Angrenzer mind. 25,00 "
6.	Befreiung von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 "
7.	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	5,00 "
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je bis 2 Seiten für jede weitere Seite	1,00 " 0,50 "
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken bis 2 Seiten für jede weitere Seite	1,00 " 0,50 "
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung von der Gemeinde selbst Hergestellt kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	

8.	Bescheinigungen	
8.1	Zeugnisse, Atteste und Ausweise aller Art (auch zweit- und Mehrfertigungen)	5,00 "
8.2	Gebührenfrei sind:	
8.2.1	Bestätigungen die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendungen von Zuwendungen für steuerbegründete Zwecke im Sinne des KSTG	
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 "
9.2	Unbedenklichkeitsvereinigungen für Feuerbestattungen	10,00 "
10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	10,00 bis 50,00 "
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an Feiertagen	
10.2.1	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr	25,00 bis 100,00 "
10.2.2	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 250,00 "
11.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 " Wert	2 % des Wertes mind. 1,50 "
11.2	bei Sachen über 500,00 " Wert	2% von 500 " und 1 % des Mehrerts
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw.	25,00 und 100,00 "
13.	Gutachten nach dem Wert des Gegenstandes	1-5% mind. jedoch je angefangen halbe Stunde 12,50 "
14.	Geschäftstellen des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 "
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 "
15.	Amtshandlung im Kirchnaustrittsverfahren je Person	30,00 "
16.	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melde- und Gewerberegister	
16.1.1	einfache Auskunft	10,00 bis 20,00 "
16.1.2	erweiterte Auskunft	10,00 " bis 30,00 "
16.1.3	Gruppenauskunft	1,50 " pro Auskunft (Person)
16.1.4	Gruppenauskunft die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2500,00"
16.2	Datenübermittlung	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden oder andere öffentliche Stellen	1,50 " pro Person
16.2.2	Datenübermittlung der automatischen Datenverarb.	10,00 bis 2500,00 "
16.3	gestrichen	
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	5,00 "

16.5	Sonstige Amtshandlung der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 "
16.6	Gebührenfrei sind:	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an die Betroffenen	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten	
17.	Rechtsbehelfe	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner Auferlegt werden kann, hat die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	5,00 bis 250,00 "
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe	1/10 bis ½ der Gebühr mindestens 1,50 "
18	Sammlungswesen	10,00 bis 200,00 "
19.	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Abzüge aus Akten amtlichen Büchern usw.	
19.1.1	für Schriftstücke die in Deutscher Sprache verfasst sind	5,00 "
19.1.2	für Schriftstücke die in fremder Sprache verfasst sind	10,00 "
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form und wird für den Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6.50 "
19.2	Für Ablichtungen und mittels Textautomat erstellten Mehrstücke	
19.2.1	bei einem Format bis DIN A 4	
	für die erste Seite	0,50 "
	für jede weitere Seite	0,25 "
19.2.2	bei einem größeren Format je Seite	1,00 "
19.3	Vervielfältigung auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 bis 2,50 "
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 "
21	Zurücknahme eines Antrags	1/10 oder ½ der vollen Gebühr oder 1,50 "